

Vertragsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrags und sind ab 01.08.2021 gültig.

1. Betreuung des Kindes

Der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ) organisiert und betreibt die Schülerbetreuung außerhalb der Schulzeiten. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Maria-Sybilla-Merian-Schule, Ortenberg.

Die Erziehungsberechtigten beauftragen Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. mit der Betreuung des Kindes zu den laut Betreuungsvertrag festgelegten Angeboten.

Die Aufnahme der Kinder bei Ersteinschulung findet zum 01.08. eines jeden Schuljahres (01.08. bis 31.07.) statt. Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern das Betreuungsverhältnis nicht gekündigt wird (siehe Punkt 10. Kündigung).

Aufnahmen ab dem zweiten Schuljahr oder bei Zuzug sind zu jedem Monatsersten möglich und müssen bis zum 15. des Vormonats mit dem Anmeldeformular beantragt werden.

Der Verein behält sich vor, einzelne Angebote vorübergehend einzustellen oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen, wenn die Aufsicht, die Sicherheit oder die Gesundheit der angemeldeten Kinder nicht gewährleistet werden kann, z.B. durch Unwetterlagen, Unbenutzbarkeit der Räume oder fehlendes Personal, das trotz aller Bemühungen nicht ersetzt werden kann.

Nach den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes dürfen nur Kinder aufgenommen werden, für die vor Betreuungsbeginn ein Masernschutz nachgewiesen wurde.

2. Kosten und Beitragszahlung

Die aktuellen Kosten für die Betreuung sowie für das Mittagessen sind auf der Homepage www.jj-ev.de sowie auf dem Anmeldeformular zu finden.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind gemäß Betreuungsvertrag aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren für Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. zu erteilen. Die Kosten für die Betreuung sowie das Mittagessen werden 12 Mal im Jahr zum Monatsersten im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Eine zeitlich befristete Verringerung des Betreuungsangebots oder eine vorübergehende Schließung der Einrichtung, steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung (z.B. bei Krankheit des Kindes) kann nicht erstattet werden.

Die Erziehungsberechtigten erhalten am Anfang des Folgejahres eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.

Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern (z.B. durch eine geringere Zahl der Kinder oder Kürzung der Zuschüsse), können die Monatsbeiträge zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erhöht werden. Sollte von Seiten des Essenslieferanten ein höherer Preis pro Essen anfallen, erhöht sich die monatliche Essenspauschale entsprechend.

2a. Zusatzkosten bei verspätetem Abholen während der Öffnungszeit

Sollten die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht pünktlich zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abholen können, ist die Einrichtung unverzüglich zu informieren und die Abholung durch eine andere abholberechtigte Person (siehe Punkt 8.) zu organisieren.

Bei einem Abholen nach der gebuchten Betreuungszeit während der Öffnungszeit der Einrichtung behält sich der Verein vor, einen Betrag in Höhe 7,00 € pro angefangene Stunde zu berechnen und im Folgemonat mittels SEPA-Lastschrift von dem hinterlegten Konto einzuziehen.

2b. Zusatzkosten bei verspätetem Abholen nach dem Schließen der Einrichtung

Sollten die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht pünktlich zur Schließung der Einrichtung abholen können, ist die Einrichtung unverzüglich zu informieren und die Abholung durch eine andere abholberechtigte Person (siehe Punkt 8.) zu organisieren.

Der Verein behält sich vor, bei einem verspäteten Abholen außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung folgende Beträge im Folgemonat mittels SEPA-Lastschrift von dem hinterlegten Konto einzuziehen:

15,00 € für die erste Viertelstunde nach Schließen der Einrichtung und

10,00 € für jede weitere angefangene Viertelstunde nach Schließen der Einrichtung.

3. Finanzielle Förderung

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung oder vom Mittagessen ausgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Fördermöglichkeiten.

Erziehungsberechtigte können einen Zuschussantrag bei der „Fachstelle Familienförderung“ des Wetteraukreises für die Betreuung bzw. bei der „Fachstelle Bildung und Teilhabe“ für das Mittagessen stellen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, alle notwendigen Anträge spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Betreuungsbeginn zu stellen.

Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig. Können die Erziehungsberechtigten dieser (vorläufigen) Zahlungspflicht nicht nachkommen, kann das Kind erst nach Vorlage einer Kostenzusage aufgenommen werden bzw. am Mittagessen teilnehmen. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall rechtzeitig und vertrauensvoll an die Betreuungsleitung.

4. Aufnahmeverfahren

Eine Anmeldung für die Betreuung ist ab dem Zeitpunkt der Schulanmeldung (d.h. ca. 18 Monate vor der Einschulung) möglich

Für den Fall, dass die Nachfrage die Zahl der Betreuungsplätze übersteigt, ist die Reihenfolge der Aufnahmekriterien wie folgt geregelt:

1. Ausbildung/ Berufstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils
2. Ausbildung/ Berufstätigkeit beider Eltern
3. Geschwisterkind in der Einrichtung
4. Soziale Gründe.

In Einzelfällen können Kinder unabhängig von den vorgenannten Aufnahmegründen bevorzugt aufgenommen werden, wenn dies begründet ist.

5. Mittagessen

Es wird ein warmes Mittagessen angeboten, das von einem externen Essenslieferanten bezogen wird. Bei Abwesenheit eines Kindes kann das Mittagessen abgeholt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienerichtlinien liegt nach der Übergabe des Mittagessens bei der abholenden Person.

Die Abmeldung vom Mittagessen ist bis zum 15. des Vormonats zum Monatsersten möglich.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind nicht zum warmen Mittagessen anmelden, sind verpflichtet, dem Kind eine angemessene Mahlzeit mitzugeben.

6. Hausaufgaben

Für alle Klassen wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, regelmäßig Einsicht in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder zu nehmen. Die Verantwortlichkeit für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten.

7. Ferienbetreuung und Schließzeiten

Während der Ferienzeiten des Landes Hessen finden derzeit sechs Wochen Ferienbetreuung statt. Zusätzlich findet eine Ferienbetreuung an beweglichen Ferientagen der Schule statt. Die Ferienbetreuung findet nach Abfrage und Bedarf statt und kann bei geringer Nachfrage mit einer anderen Ganztagsbetreuung von Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. oder mit verkürzten Öffnungszeiten stattfinden.

Die Schließzeiten der Einrichtung sind zwischen dem Beginn der Weihnachtsferien und dem ersten Wochenende im neuen Jahr, jeweils die zweite Woche der Oster- und Herbstferien, die letzten drei Wochen in den Sommerferien sowie max. drei Tage jährlich für Fortbildung, Konzept- und Qualitätsentwicklung. Die Erziehungsberechtigten erhalten dazu frühzeitig Informationen. Falls Ihr Kind eine Betreuung während unserer Schließzeiten in den Herbst-, Oster- und Sommerferien benötigt, kann es die Ferienbetreuung der Ganztagsbetreuung an der Laisbachschule in Ranstadt, ebenfalls unter der Trägerschaft von JJ, besuchen.

In der Ferienbetreuung fallen für die zusätzliche Betreuung am Vormittag zusätzliche Kosten an.

Die derzeitigen Kosten der Ferienbetreuung sind auf der Homepage www.jj-ev.de und auf der Anmeldung zu finden.

8. Abholregelung

Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen müssen auf dem entsprechenden Formular schriftlich aufgeführt werden. Sollte das Kind mit einer anderen Person als schriftlich vereinbart die Betreuung verlassen dürfen oder alleine nach Hause gehen, muss eine Information der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Wenn ein Kind in der Betreuungszeit über Unwohlsein klagt, Krankheitssymptome zeigt, grob bzw. mehrfach gegen die Regeln der Betreuung verstößt oder das Schulgelände während der Betreuungszeit unerlaubt verlässt, werden die Erziehungsberechtigten angerufen und aufgefordert, das Kind möglichst umgehend abzuholen.

9. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen nach dem gebuchten Betreuungsmodul, spätestens um 17:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Betreuungseinrichtung. Dem Betreuungspersonal ist es gestattet, mit den Kindern den Schulhof oder einen örtlichen Spielplatz aufzusuchen sowie Spaziergänge zu unternehmen. Die Aufsichtspflicht erlischt, wenn sich ein Kind unerlaubt vom Schul- oder Einrichtungsgelände entfernt.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg unfallversichert.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für das zu betreuende Kind eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein hat seinerseits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die vom Verein abzudeckenden Risiken absichert. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

10. Krankheit des Kindes/Besondere Betreuung

Im Krankheitsfall darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. In diesem Fall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Betreuung unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG, siehe www.rki.de) beim Kind oder in der Familie des Kindes darf das Kind die Betreuung nicht besuchen und die Erziehungsberechtigten müssen die Betreuung unverzüglich informieren. Bei dem Auftreten bestimmter meldepflichtiger Infektionskrankheiten in der Familie müssen gegebenenfalls auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden. Bei bestimmten Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz kann das Kind die Betreuungseinrichtung nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes/einer Bescheinigung wieder besuchen.

Dem Betreuungspersonal ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise des besonderen Betreuungsbedarfes (siehe Formular „Anmeldung“) des Kindes ergeben. Über Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten und Beeinträchtigungen ist unbedingt unverzüglich zu informieren. Diese Informationen bedürfen der Schriftform.

11. Kündigung

Die reguläre Kündigung des Vertrags ist von beiden Vertragsparteien nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.07.) zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform (formlose schriftliche Kündigung) und muss spätestens 6 Wochen vor dem Kündigungstermin vorliegen. Die Betreuungsverträge der Kinder der 4. Klassen enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des laufenden Schuljahres.

res. Alle anderen Verträge verlängern sich automatisch, wenn sie nicht mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung der Erziehungsberechtigten ist auf Antrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei z.B. Schulwechsel möglich. Im Einzelfall entscheidet die Leitung der Betreuung in Absprache mit der Geschäftsführung JJ e.V. Bei vorzeitigem Fernbleiben ist der Monatsbeitrag weiterhin zu leisten, wenn der Platz nicht durch ein anderes Kind besetzt werden kann.

Eine Kündigung oder Reduzierung der Betreuung nur für die Dauer der Schulferien ist nicht zulässig.

Der Verein ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- das Kind die Betreuungsregeln nicht befolgt und zweimalig eine schriftliche Abmahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt ist,
- sich die Erziehungsberechtigten mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Zahlungsverzug befinden,
- Erziehungsberechtigte eine Betreuung wünschen, die mit dem pädagogischen Konzept der Betreuung nicht zu vereinbaren ist,
- für Kinder, die am 01.03.2020 bereits betreut wurden, der Nachweis eines Masernschutzes nicht bis zum 31.07.2021 vorgelegt wird.

Nach Inkrafttreten der Kündigung entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Betreuung und die laufende Zahlungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten.

12. Datenschutz

Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung der Schüler/innen durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG nur solche Daten gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung der Schüler/innen benötigt werden.

Datenschutzrechte:

Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -bezieharen Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.

Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragte des Vereins, Herr Richard Sickinger, Ansprechpartner. Mailadresse: richard.sickinger@jj-ev.de

Sie können sich auch an die Geschäftsführung des Vereins wenden. Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.

Die Erziehungsberechtigten sind mit einem fachlichen Austausch von personenbezogenen Schülerdaten zwischen Lehrkräften und Betreuungskräften als festem Bestandteil der Betreuung einverstanden. Der Austausch erfolgt im jeweils erforderlichen Umfang zu den Themen Erledigung der Hausaufgaben und Lernsituation sowie über Entwicklung und Verhalten des Kindes.

13. Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen der Abholberechtigung sowie den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis zu melden. Diese Veränderungen bedürfen der Schriftform.

14. Vertragsänderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 26.03.2021